

**Stellenzuschaltung SFM Bestattungen von Amts wegen
(Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 Nr. 26)**

**Stellenzuschaltung SFM Bestattungsbetrieb
(Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 Nr. 27)**

**Stellenzuschaltung SFM Westfriedhof
(Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 Nr. 28)**

**Ausschreibung von Laubreinigung
(Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 Nr. 25)**

Produkt 33553100 Betrieb und Unterhalt von Friedhöfen
Änderung des MIP 2018 - 2022
Beschluss über die Finanzierung ab 2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12316

4 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung des
Gesundheitsausschusses mit dem Umweltausschuss
vom 18.10.2018 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Gesundheits- und des Umweltausschusses am 19.06.2018 hat das Referat für Gesundheit und Umwelt den Stadtrat über alle für das 2. Halbjahr 2018 geplanten, beschlussrelevanten Vorhaben und Projekte mit personellen und/oder finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2019 ff. unterrichtet.

Die Stadtkämmerei hat am 25.07.2018 den Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2019 in die Vollversammlung eingebracht, der die entsprechenden Anmeldungen der Referate auf Ebene der Teilhaushalte zusammenfasst.

Im Einzelnen handelt es sich für den Geschäftsbereich der Städtischen Friedhöfe München (SFM) um die folgenden Maßnahmen:

- Stellenschaffungen im Aufgabenbereich Bestattungen von Amts wegen, im Bereich Bestattungsbetrieb / Friedhofspflege sowie im Bereich der örtlichen Verwaltungsleitung des Westfriedhofes
- Vergabe der Laubreinigung auf den städtischen Friedhöfen an externe Dienstleister.

Die Städtischen Friedhöfe München sind eine kostenrechnende Einrichtung der Landeshauptstadt München, die ihren Finanzbedarf fast ausschließlich über Gebühreneinnahmen deckt. Dies trifft auch für die im Haushalt 2019 geplanten Maßnahmen zu. Die mit dieser Vorlage angemeldeten Personal- und Finanzmittel führen zu keiner unmittelbaren Gebührenerhöhung. Die Stellenschaffung im ordnungsbehördlichen Aufgabenbereich „Bestattungen von Amts wegen“ (ein VZÄ) muss vom Stadthaushalt getragen werden.

A. Fachlicher Teil

1. Stellenschaffungen

1.1. Bestattungen von Amts wegen

Einleitung / Anlass

Die Städtischen Friedhöfe München haben als Kreisverwaltungsbehörde die Pflicht- bzw. Ordnungsaufgabe (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz - BestG), Bestattungen von Amts wegen anzuordnen, wenn sich niemand um die Bestattung einer bzw. eines Verstorbenen kümmert. Die einzelnen Arbeitsschritte stellen sich dabei wie folgt dar:

Unmittelbar nach Meldung eines solchen Sterbefalls und (möglichst) innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfristen muss die Abholung der Verstorbenen aus Krankenhäusern, Altenheimen oder Wohnungen veranlasst werden. Daran schließt die Ermittlung bestattungspflichtiger Angehöriger an, die aufgefordert werden, sich um die Bestattung der/des Verstorbenen zu kümmern. Sollten diese nicht tätig werden oder konnten keine Angehörigen ermittelt werden, wird die Bestattung von Amts wegen angeordnet.

Nach der Anordnung der Bestattung von Amts wegen sind die hierfür der Landeshauptstadt München entstandenen Kosten bei den pflichtigen Angehörigen bzw. den Erben geltend zu machen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG). Hierzu werden zunächst Nachlassermittlungen durchgeführt. Die pflichtigen Angehörigen oder eventuelle Erben werden zum Ersatz der Bestattungsaufwendungen aufgefordert und im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Leistungsbescheides angehört. Sind keine pflichtigen Personen zu ermitteln, muss die öffentlich-rechtliche Forderung niedergeschlagen werden.

Stellenbedarf

Quantitative Veränderungen der Fallzahlen

Die Fallzahlen für eine evtl. Bestattung von Amts wegen haben sich von 1132 Meldungen in 2010 auf 1407 Meldungen in 2017 gesteigert. Dies entspricht einer Zunahme von insgesamt 275 Fällen (= 25%).

Bei den letztlich anzuordnenden Bestattungen von Amts wegen (BvAw) war eine Steigerung der Fallzahlen um 33 % zu verzeichnen (2010: 453 Fällen, 2017: 605 Fälle; Zunahme: 152 Fälle; siehe Tabelle 1).

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Meldungen	1.132	1.136	1.193	1.219	1.203	1.264	1.352	1.407
Angeordnete BvAw	453	438	539	473	454	591	572	605

Tabelle 1: Sterbefallmeldungen (ohne Auftrag) und angeordnete Bestattungen von Amts wegen

Nach der Sterbefallmeldung muss inzwischen in rund 60 % der gemeldeten Fälle vom Sachgebiet Bestattungen von Amts wegen die Abholung der Verstorbenen aus Altenheimen, Krankenhäusern und Wohnungen veranlasst werden. Dafür wird die Städtische Bestattung beauftragt, weil diese Aufgabe von privaten Bestattungsunternehmen nicht mehr erfüllt wird. Dies ergab z. B. für 2017 844 Fälle. In 98 Fällen mussten 2017 die Abholungskosten der Städtischen Bestattung mit einem Leistungsbescheid erhoben werden, weil bestattungspflichtige Angehörige diese nicht übernehmen wollten.

Die Zunahme der Fallzahlen ist u. a. darauf zurückzuführen, dass bestattungspflichtige Personen nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Stichwort: Altersarmut), um die Bestattungskosten bezahlen zu können. Zudem befürchten die Angehörigen, dass der Sozialhilfeträger die Kosten eines privaten Bestatters nicht zur Gänze übernimmt und sie deshalb einen Teil der Kosten selbst tragen müssen, wozu sie aber nicht in der Lage sind. Die Angehörigen erwarten daher, dass die Bestattung ihres Verstorbenen von Amts wegen angeordnet wird, weil dann auch sichergestellt ist, dass der Sozialhilfeträger die mit Leistungsbescheid erhobenen Kosten bezahlt.

Die gestiegenen Fallzahlen sind u. a. auch auf die Flüchtlingssituation zurückzuführen. Die Bestattung verstorbener Flüchtlinge muss meist von Amts wegen angeordnet werden, weil bestattungspflichtige Angehörige nicht greifbar sind.

Qualitative Veränderungen der Prozesse und Arbeitsabläufe

Die Ermittlung bestattungspflichtiger Personen gestaltet sich dabei zunehmend schwieriger und löst daher Mehrarbeit aus.

Die gestiegene Mobilität innerhalb der Gesellschaft, sowohl national als auch international gesehen, macht es immer schwieriger, bestattungspflichtige Personen zu finden (z. B. wechselnde Anschriften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland). Im Ausland gibt es häufig keine melderechtlichen Vorgaben wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verstorbenen werden immer älter, weshalb in immer mehr Fällen bestattungspflichtige Personen vorverstorben sind. Dadurch reduziert sich zwangsläufig der Kreis von Ermittlungsadressaten, die gefunden werden könnten.

Zudem häufen sich die Fälle, in denen bestattungspflichtige Personen zunächst ermittelt werden, die jedoch unter Betreuung gestellt und daher nicht mehr geschäftsfähig im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BestG i. V. m. § 15 Satz 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsverordnung (BestV) sind. Diese scheiden deshalb nach der aktuellen Rechtsprechung als Adressaten aus. Dies erhöht den weiteren Ermittlungsaufwand.

Die Bearbeitungsfristen im Hinblick auf das Erlöschen der Ersatzansprüche für den Auslagenersatz (Auslagen: Leistungen des beauftragten Bestattungsunternehmens) und die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Friedhofsgebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren) wurden aus Gründen der Rechtssicherheit auf generell drei Jahre festgelegt. Damit ergibt sich eine kürzere Festsetzungsfrist für die Beitreibung der Gebühren, was wiederum dazu führt, dass sich der terminliche Arbeitsdruck erhöht.

Rechnerischer Stellenbedarf

Bemessungsmethode und Rechengang werden nachfolgend dargestellt.

Steigerung der Meldungen:

Bearbeitungsaufwand für 275 Fälle (= Zunahme in 2017) mit durchschnittlich 3,5 Std./Fall: **963 Std.**

Steigerung der angeordneten Bestattungen von Amts wegen:

Bearbeitungsaufwand für den Erlass der Leistungsbescheide in 152 Fällen mit durchschnittlich 2 Std./Fall: **304 Std.**

Aufwand (neu) für die zu veranlassende Abholung aus Altenheimen und Krankenhäusern (siehe Ziffer 2):

Bearbeitungsaufwand für 844 Fälle (60 % der Fälle aus 2017) mit durchschnittlich 15 Min/Fall: **211 Std.**

Bearbeitungsaufwand für den Erlass der Leistungsbescheide (Erstattung der Leistungen des mit der Abholung beauftragten Bestattungsunternehmens) in 98 Fällen mit durchschnittlich 2 Std./Fall: **196 Std.**

Daraus ergibt sich eine Gesamtstundenanzahl von **1674 Stunden (neu)**. Legt man die aktuelle Nettoarbeitszeit für die Normalarbeitskraft im Verwaltungsdienst von 1600,73 Stunden zugrunde, ergibt sich ein Stellenmehrbedarf von **1,04 VZÄ**.

Alternativen und Auswirkungen

Alternativen zur Kapazitätsausweitung:

Es sind keine Alternativen vorhanden, da es sich um einen gesetzlichen Auftrag handelt (Art. 14 Abs. 2 BestG). Die Faktoren, die sowohl den quantitativen als auch den qualitativen Veränderungen zugrunde liegen, können durch veränderte Arbeitsabläufe oder Reduzierung der Arbeitsqualität nicht beeinflusst werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass prozessuale Maßnahmen (z. B. Abfrage nach Vorsorgeverträgen bei den örtlichen Bestattern) keinerlei Auswirkung auf die Anzahl der Meldungen hat. Zum Beispiel wurde auch darauf verzichtet, Leistungsbescheide an im Ausland lebende Pflichtige zu erlassen. Die Festlegung einer Mindesthöhe von Forderungen, die letztlich geltend gemacht werden, führte ebenso nicht zu der gewünschten Aufgabenentlastung.

Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass, obwohl die Geschäftsprozesse optimiert wurden, eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten nicht möglich ist.

Auswirkungen

Wenn die Zuschaltung nicht erfolgt, sind folgende Auswirkungen zu befürchten:

Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger:

Aufgrund der Mehrung der Anmeldungen für eine Amtsbestattung können die Angehörigen zunächst nicht ermittelt werden und werden oftmals erst nach der von Amts wegen angeordneten Bestattung vom Tod ihres verstorbenen Familienmitgliedes verständigt. Diese Situation bzw. die ordnungsrechtliche Aufgabe ist den Angehörigen nur sehr schwer verständlich zu machen. Letztlich handelt es sich bei jeder Bestattung von Amts wegen um einen rechtlich zulässigen Eingriff in das Totenfürsorgerecht, das Bestandteil des Grundrechtes der Familie ist, der aber von den Angehörigen oft nicht akzeptiert wird.

Auswirkungen für den Stadthaushalt:

Die erhöhten Fallzahlen der angeordneten Bestattungen, die fehlenden personellen Ressourcen sowie die qualitative Änderung (kürzere Bearbeitungszeit) führen dazu, dass zunehmend die verauslagten Kosten nicht mehr bei den Pflichtigen erhoben werden können. Dadurch steigen zwangsläufig die vom Stadthaushalt zu tragenden Kosten.

Auswirkungen für das Personal:

Durch die erhöhten Fallzahlen können vor allem die Ermittlungsaufgaben nicht mehr in der gebotenen Kürze der Zeit und nötigen Kontinuität bearbeitet werden.

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die benötigten / beantragten Personen / VZÄ können in den bisher zugewiesenen Büroflächen im Dienstgebäude Damenstiftstraße 8 untergebracht werden.

1.2. Stellenschaffungen im Bereich Bestattungsbetrieb / Friedhofspflege

Einleitung / Anlass

Die Städtischen Friedhöfe München sind die größte kommunale Friedhofsverwaltung Deutschlands und betreiben als optimierter Regiebetrieb 29 Friedhöfe und ein Krematorium. Die Hauptfriedhöfe verwalten eine unterschiedliche Anzahl von Nebenfriedhöfen. Im Jahr werden von den 161 beschäftigten Friedhofsarbeiterinnen und Friedhofsarbeitern knapp 11.000 Beisetzungen auf den Friedhöfen durchgeführt.

Neben den Beisetzungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für die Pflege der Außenanlagen (Auffüllen von Gräbern, Abräumen von Grabmalen, Reinigung von Brunnen etc.) eingesetzt.

Die aufgeführten Arbeiten sind naturgemäß schwere körperliche Arbeiten. Bei den Beisetzungen können Särge inklusive Leichnam durchaus bis zu 250 kg und mehr wiegen. Diese müssen dann zu viert bzw. zu sechst zum Grab getragen und herabgelassen werden. Hierbei kommt es zu einseitigen Belastungen des Knochen- und Muskelapparates mit den damit einhergehenden Verschleißerscheinungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Aufgrund multipler gesundheitlicher Einschränkungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals nicht mehr in der Lage, die ihnen laut Stellenbeschreibung zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Dabei verschärft sich die persönliche gesundheitliche Situation zusätzlich mit zunehmendem Lebensalter. So können diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals keine Lasten über 5 oder 10 kg heben oder weite Wege gehen.

Dies sind aber für den Beisetzungsbetrieb Grundvoraussetzungen und damit stehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bestattungsbetrieb nur stark eingeschränkt, zum Beispiel für Urnenbeisetzungen, zur Verfügung. Derzeit sind auf den Friedhöfen der SFM neun langzeiterkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 21 leistungsgeminderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Da diese Einschränkungen aus überwiegend langjähriger Tätigkeit bei den SFM resultieren, werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter dem Aspekt „Soziale Arbeitgeberin Landeshauptstadt München“ bei der Landeshauptstadt bzw. den SFM weiter beschäftigt, wobei die langzeiterkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Budget der SFM in der Regel nicht belasten.

Aufgrund der geschilderten Situation ist es deshalb unumgänglich, Personal zuzuschalten.

Ermittlung des Stellenbedarfs

Die Städtischen Friedhöfe München haben zur Ermittlung der erforderlichen Personalausstattung für jeden Hauptfriedhof mit eigener örtlicher Leitung (Ostfriedhof, Nordfriedhof, Westfriedhof, Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, Friedhof am Perlacher Forst, Friedhof Pasing/Obermenzing und Neuer Südfriedhof) den Personalbedarf bemessen und passen ihn laufend an mögliche Änderungen an. Diese Personalbedarfsbemessung wird getrennt nach den Aufgabenbereichen Bestattung und Friedhofspflege vorgenommen.

Für den Aufgabenbereich Bestattung einschließlich der Besetzung bestimmter Nebenfriedhöfe erfolgt die Personalbedarfsbemessung auf Basis der erforderlichen Personentage. Beim Aufgabenbereich Friedhofspflege basiert die Berechnung auf den durch ein externes Büro im Jahr 2016 ermittelten Jahresarbeitsstunden.

Personalbedarf für Bestattung und Besetzung von Nebenfriedhöfen

Berechnungsbasis für die Personentage für den Aufgabenbereich Bestattung sind die Bestattungszeiten-Modelle. In der Anlage 1 sind beispielhaft die Bestattungszeiten-Modelle für den Ostfriedhof und den Waldfriedhof grafisch dargestellt. Es wird darin zwischen Sargbestattungen, Trauerfeiern am Sarg (vor der Einäscherung), Urnentrauerfeiern (einschließlich Urnenbeisetzung) und Urnenbeisetzungen (ohne Trauerfeiern) unterschieden.

Aus den Bestattungszeiten-Modellen wurde die pro Tag erforderliche Mindestpersonalausstattung ermittelt, um den Bestattungsbetrieb gewährleisten zu können. Kommt es, wie z. B. mittwochs am Ostfriedhof zu einem geringeren Personalbedarf, so werden die nicht für den Bestattungsbetrieb benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Aufgaben in der Friedhofspflege eingesetzt und für die an diesem Tag zu leistenden Stunden in der Personalbedarfsberechnung entsprechend gegen gerechnet.

Folgender Personalbedarf besteht z. B. für den Ostfriedhof

- a) Sargbestattungen:
 - 2 Aufseherinnen oder Aufseher
 - 4 Sargträgerinnen oder Sargträger
 - 1 Person Hallendienst einschließlich Rücktransport der Sargträgerinnen und Sargträger zur darauf folgenden Sargbestattung
- b) Trauerfeiern am Sarg (vor einer Einäscherung):
 - 1 Aufseherin oder Aufseher
 - 1 Person Hallendienst
- c) Urnentrauerfeiern (einschließlich Urnenbeisetzung)
 - 2 Aufseherinnen oder Aufseher
 - 1 Person Hallendienst
- d) Urnenbeisetzungen
 - 2 Aufseherinnen oder Aufseher

Die je zwei Aufseherinnen oder Aufseher für Sargbestattungen, Urnentrauerfeiern und Urnenbeisetzungen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Aufseherin oder der Aufseher einer Bestattung bis zum Ende der Zeremonie an der Grabstelle bleibt. So übernimmt die „zweite“ Aufseherin bzw. der Aufseher die darauf folgende Bestattung. Die „erste“ Aufseherin bzw. der Aufseher ist dann zur dritten Bestattung wieder zurück an der Aussegnungshalle, die „zweite“ Aufseherin bzw. der Aufseher zur vierten Bestattung und so weiter.

In Summe benötigt der Ostfriedhof so täglich neun, der Waldfriedhof z. B. zehn tatsächlich anwesende und voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um den Bestattungsbetrieb bewältigen zu können. Diese Zahlen wurden für jeden Friedhof anhand des dort gültigen Bestattungszeiten-Modells ermittelt und sind in der unten aufgeführten Tabelle 4 dargestellt. Darüber hinaus wurde der Personalbedarf für jeden zu besetzenden Nebenfriedhof sowie anderweitige Aufgaben wie Fahrdienst für Kränze etc. festgelegt.

Der nächste Schritt war die Ermittlung der Tage mit Bestattungsbetrieb innerhalb eines Kalenderjahres. Um auch Schaltjahre zu berücksichtigen, wurden 365,25 Tage pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Berechnung der Tage mit Bestattungsbetrieb von 254,36 Tagen pro Jahr ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tage pro Jahr	365,25 ^{*)}
abzüglich Sonntage	-52,00
abzüglich Samstage	-52,00
abzüglich Feiertage – siehe Tabelle 2	-11,89
zuzüglich Samstage mit Bestattungsbetrieb ^{**)}	+5,00
Tage mit Bestattungsbetrieb pro Jahr	254,36

Tabelle 2: Berechnung der Tage mit Bestattungsbetrieb pro Jahr

^{*)} Im Gegensatz zum Leitfaden Stellenbemessung des POR wird, wie schon erwähnt, von 365,25 Tagen p. a. ausgegangen, um Schaltjahre zu berücksichtigen.

^{**)} An fünf Samstagen im Jahr finden Bestattungen statt, insbesondere um Feiertage wie Weihnachten oder Ostern zu kompensieren.

In Tabelle 3 ist die Berechnung der Zahl der Feiertage dargestellt. Feiertage, die nicht auf einen bestimmten Wochentag fallen, fallen mit einer Wahrscheinlichkeit von fünf Siebentel auf die Betriebstage von Montag bis Freitag. Deshalb werden jeweils 0,71 (= 5 / 7) als Ausfallwert angesetzt.

In der Summe wurde berücksichtigt, dass Allerheiligen (01.11.) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SFM ein „gewöhnlicher“ Arbeitstag ist, der mit Überstunden abgegolten wird.

Bezeichnung	Datum	Wochentag	Ausfallwert
Neujahr	01.01.	variabel	5/7 = 0,71
Heilig Drei König	06.01.	variabel	5/7 = 0,71
Faschingsdienstag	variabel	Dienstag	0,50
Karfreitag	variabel	Freitag	1,00
Ostermontag	variabel	Montag	1,00
Internat. Kampftag der Arbeiterklasse	01.05.	variabel	5/7 = 0,71
Christi Himmelfahrt	variabel	Donnerstag	1,00
Pfingstmontag	variabel	Montag	1,00
Fronleichnam	variabel	Donnerstag	1,00
Maria Himmelfahrt	15.08.	variabel	5/7 = 0,71
Tag der deutschen Einheit	03.10.	variabel	5/7 = 0,71
Allerheiligen; bei SFM kein Feiertag	01.11.	variabel	0,00
Heilig Abend	24.12.	variabel	5/7 = 0,71
Christtag	25.12.	variabel	5/7 = 0,71
Stephanitag	26.12.	variabel	5/7 = 0,71
Silvester	31.12.	variabel	5/7 = 0,71
Durchschnittliche Ausfalltage (i. d. R. Feiertage) pro Jahr			11,89

Tabelle 3: Feiertage bzw. durchschnittliche Tage ohne Bestattungsbetrieb pro Jahr

In der Tabelle 4 ist die Berechnung des Stellenbedarfs aller Hauptfriedhöfe für Bestattungsbetrieb sowie die Besetzung von Nebenfriedhöfen dargestellt. Darin wurde der Faktor „Bedarf an täglich erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ mit dem Faktor „Tage mit Bestattungsbetrieb“ multipliziert. Das Produkt ergibt die erforderlichen Personentage pro Jahr.

Für die Personalbedarfsbemessung wurde die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft des Personal- und Organisationsreferats (Stand 01.03.2018) von 195,5 Tagen p. a. (ehemaliger Arbeiterbereich) zu Grunde gelegt. Die 195,5 Tage p. a. Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft stellen den Divisor für die erforderlichen gesamten Personentage pro Jahr dar. Der Wert des Quotienten ergibt den Stellenbedarf pro Friedhof für den Aufgabenbereich Bestattung und die Besetzung von Nebenfriedhöfen.

	Personen Bestattung	Besetzung Nebenfriedhöfe	Personen tägl. gesamt	Personentage p. a.	Stellenbedarf
Ostfriedhof	9	5	14	3.676,04 ^{*)}	18,8
Nordfriedhof	9	0	9	2.289,24	11,7
Westfriedhof	9	1	10	2.543,60	13,0
Waldfriedhof	10	3	13	3.306,68	16,9
Fh. a. Perlacher Forst	7	1	8	2.034,88	10,4
Fh. Obermenzing	8	0	8	2.034,88	10,4
Neuer Südfriedhof	8	0	8	2.034,88	10,4
					91,6

Tabelle 4: Stellenbedarf der Hauptfriedhöfe für Bestattung und Besetzung der Nebenfriedhöfe

^{*)} Beim Ostfriedhof wurden 115 Personentage p. a. für zusätzliche Dienstleistungen wie Kranztransporte, Boten- und Bereitschaftsdienst etc. zusätzlich berücksichtigt (= 14 x 254,36 + 115). In Summe werden entsprechend der Verteilung auf die Hauptfriedhöfe 91,6 Stellen (Vollzeitäquivalente) benötigt, um den Bestattungsbetrieb zu bewerkstelligen und die Nebenfriedhöfe zu besetzen.

Personalbedarf für den Bereich Friedhofspflege

Für den Aufgabenbereich Friedhofspflege wurde im Jahr 2016 durch ein externes Büro eine Studie erstellt, mit der anhand von qualifizierten Pflegeplänen sehr detailliert die Jahresarbeitsstunden pro Friedhof ermittelt wurden. Diese sind in Tabelle 5 dargestellt. Die darin aufgeführten Stundenwerte schließen die zugehörigen Nebenfriedhöfe mit ein. Von diesen Stunden müssen die Stunden für Rasenmäh p. a. und die Stunden für Laubreinigung p. a. abgezogen werden, da diese im Regelfall von Fremdfirmen durchgeführt werden bzw. dies geplant ist (siehe Ziffer 1.4 dieser Beschlussvorlage „Vergabe der Laubreinigung an externe Dienstleister“).

	Stunden p.a.	abzüglich Rasenmahn	abzüglich Laubreinigung	Stunden p.a. Eigenleistung
Ostfriedhof	15.637,11	6.139,94	1.888,43	7.608,74
Nordfriedhof	14.140,96	5.048,86	1.812,26	7.279,84
Westfriedhof	18.434,08	6.289,11	2.163,66	9.981,31
Waldfriedhof	41.040,60	766,75	323,90	39.949,95
Fh. a. Perlacher Forst	20.404,62	5.694,65	2.232,94	12.477,03
Fh. Obermenzing	8.687,81	2.390,85	966,38	0,00
Neuer Südfriedhof	10.351,98	1.419,92	515,10	8.416,96

Tabelle 5: Jahresarbeitsstunden Friedhofspflege pro Hauptfriedhof

Beim Waldfriedhof werden Rasenmahn und Laubreinigung nur für die Nebenfriedhöfe vom Baureferat (Gartenbau) über externe Unternehmen abgewickelt, für den Waldfriedhof selbst erfolgen Rasenmahn und Laubreinigung durch die SFM in Eigenleistung. Für den Friedhof Obermenzing und seine Nebenfriedhöfe besteht bereits seit längerer Zeit ein Auftrag an das Baureferat (Gartenbau) zur Durchführung der gärtnerischen Hilfstätigkeiten, die über externe Unternehmen abgewickelt werden.

Auch für die Personalbedarfsbemessung der Friedhofspflege wurde die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft des Personal- und Organisationsreferats (Stand 01.03.2018) herangezogen. In diesem Fall wurden die Jahresarbeitsstunden von 1.524,9 Stunden (ehemaliger Arbeiterbereich) verwendet. Diese Arbeitszeit wurde für allgemeine Verteil- und Rüstzeiten sowie persönliche Verrichtungen wie beispielsweise Personalgespräche oder Toilettengänge um pauschal 10 % (allgemeiner und auch von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) anerkannter Wert) gekürzt. Die danach verbleibenden 1.372,4 Stunden p. a. Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft stellen nun den Divisor für die Stunden Friedhofspflege in Eigenleistung dar. Der Wert des Quotienten ergibt den vorläufigen Stellenbedarf pro Friedhof für die Friedhofspflege.

Um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, müssen noch – wie oben erwähnt – freie Kapazitäten aus Bestattung und Besetzung von Nebenfriedhöfen abgezogen werden. Die Differenz ergibt den Stellenbedarf für die Pflege der Friedhöfe; siehe Tabelle 6.

	Stellenbedarf nach Std. Eigenleistung	abzüglich freie Kapazitäten	Stellenbedarf Grünpflege
Ostfriedhof	5,5	1,2	4,3
Nordfriedhof	5,3	1,2	4,1
Westfriedhof	7,3	1,2	6,1
Waldfriedhof	29,1	0,0	29,1
Fh. Perlacher Forst	9,1	4,7	4,4
Fh. Obermenzing	0,0	0,0	0,0
Neuer Südfriedhof	6,1	3,0	3,1
			51,2

Tabelle 6: Stellenbedarf Friedhofspflege

Ergebnis der Personalbedarfsberechnung

Der Stellenbedarf aus Bestattung samt Besetzung von Nebenfriedhöfen (91,6 Stellen) und für Friedhofspflege (51,2 Stellen) zusammen ergibt einen Bedarf von 142,8 Stellen. Da pro Hauptfriedhof nur volle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich sind, muss von einem Bedarf von 143 Stellen (voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ausgegangen werden.

Bezüglich der Problematik von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leistungsminde- rung wurde sehr differenziert und einzelfallbezogen vorgegangen. Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Re- gel nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen eingesetzt werden, was sich un- günstig auf die Produktivität auswirkt und sehr viel Improvisation durch die örtlichen Friedhofsleitungen erfordert. Für Tätigkeiten im Bereich der Friedhofspflege ist ein einzelfallbezogener Einsatz möglich und wird auch praktiziert.

Der Stellenplan weist derzeit 161 Stellen aus. Davon sind insgesamt 30 Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter in ihrer Leistungsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt, da sie entwe- der langzeiterkrankt (neun) sind oder die Leistungsminde- rung (21) ärztlicherseits festgestellt ist. Somit stehen den SFM 131 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Jede bzw. jeder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leistungsminde- rung wurde von den örtlichen Friedhofsleitungen individuell beurteilt, welche Tätigkeiten aus dem Anforderungsprofil einer Friedhofsarbeiterin bzw. eines Friedhofsarbeiters und in welchem Umfang jede Einzelne bzw. jeder Einzelne noch zu leisten im Stande ist.

Diese Beurteilung kam zum rechnerischen Ergebnis, dass im Durchschnitt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit Leistungsminderung nur 14,3 % einer voll leistungsfähigen Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters leisten kann.

Rein rechnerisch leisten die 21 leistungseingeschränkten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils einer Friedhofsarbeiterin bzw. eines Friedhofsarbeiters damit soviel wie drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Leistungsminderung. In der unten stehenden Tabelle 7 ist der Bedarf von neun zusätzlichen Stellen rechnerisch aufgezeigt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lt. Stellenplan	161
davon langzeiterkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	- 9
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leistungsminderung	- 21
voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	131
Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leistungsminderung (14,3 %)	3
rechnerisch zur Verfügung stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	134
Stellenbedarf lt. Personalbedarfsberechnung (gerundet)	143
zusätzlicher Stellenbedarf	9

Tabelle 7: Berechnung des zusätzlichen Stellenbedarfs

Um den Bestattungsbetrieb in der erforderlichen Qualität gewährleisten zu können – jede Bestattung ist für die Verstorbenen und insbesondere für die Hinterbliebenen ein einmaliger Vorgang – sind neun zusätzliche Stellen samt Besetzung mit voll leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.

Sobald leistungsgeminderte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden, wird die betreffende Stelle nicht nach besetzt. In Summe muss aber immer der notwendige Personalbedarf an leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

Alternativen und Auswirkungen

Alternativen sind nicht möglich, da für einen geordneten Ablauf des Bestattungsbetriebes die notwendige Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen muss. Andernfalls können die gesetzlich vorgegebenen Bestattungsfristen nicht eingehalten werden.

Bereits jetzt müssen leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leistungsminderung der jeweiligen Kolleginnen und Kollegen kompensieren und Überstunden leisten.

Dies führt zu zusätzlichen körperlichen Belastungen bei den jetzt noch gesunden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mittelfristig führt diese Personalsituation zu einer Störung des Betriebsfriedens.

Zusätzlicher Raumbedarf

Die benötigten / beantragten Personen / VZÄ können in den bisher zugewiesenen Räumen im Bereich der örtlichen Friedhofsverwaltungen untergebracht werden.

1.3. Zusätzlicher Verwalter für das Leitungsteam des Westfriedhofs

Einleitung / Anlass

Der Westfriedhof ist mit 50 ha nach dem Waldfriedhof der zweitgrößte Friedhof in München.

Die Personalverantwortung für die 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die umfangreichen Verwaltungsaufgaben werden vom ersten Verwalter wahrgenommen. Für die Aufgabenbereiche Friedhofspflege und Bestattung ist derzeit der zweite Verwalter alleine zuständig. Künftig soll eine weitere Stelle zugeschaltet werden, so dass das Leitungsteam aus drei Personen besteht.

Ermittlung des Stellenbedarfs

Die Notwendigkeit der Stelle begründet sich darin, dass das Aufgabengebiet der zweiten Verwalterstelle mit der Verantwortung für Friedhofspflege und Bestattungsbetrieb zu umfangreich ist und zu Überlastungen führt. Das Aufgabengebiet muss deshalb unter Fürsorgeaspekten geteilt werden. Zusätzlich kann damit auch den gewachsenen Anforderungen des Bestattungsbetriebs entsprochen werden. Bedingt durch höhere Ansprüche von Seiten der Kundinnen und Kunden – gerade im Bestattungsbetrieb – ergibt sich ein erhöhter Betreuungsaufwand bei Trauerfeiern und Beisetzungen. Ferner ist es durch die Stellenzuschaltung möglich, einen qualifizierten Umgang mit Beschwerden sicherzustellen (Qualitätsoffensive).

Die Inhaberin bzw. der Inhaber der neuen Stelle soll die fachliche Verantwortung für den gesamten Bestattungsbetrieb übernehmen. Dies bedeutet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber künftig fachlich die Verantwortung für die Qualität der Trauerfeiern und Beisetzungen, für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben in den Aufbahrungen und bei Überführungen sowie für die Arbeitsschutzunterweisungen des Bestattungsteams trägt. Der derzeitige zweite Verwalter wird sich dann ausschließlich um die Belange der Außenanlagenpflege und des Unterhalts der Friedhöfe kümmern.

Alternativen und Auswirkungen

Alternativen sind nicht möglich, da es sich um Führungsaufgaben handelt. Wird die Stelle nicht geschaffen, kommt es zur physischen und psychischen Überlastung beim derzeitigen Leitungsteam verbunden mit Krankheit bzw. Kündigung.

Zusätzlicher Raumbedarf

Die benötigte / beantragte Person / VZÄ kann in den bisher zugewiesenen Räumen der örtlichen Friedhofsleitung untergebracht werden.

1.4. Vergabe der Laubreinigung auf den städtischen Friedhöfen an externe Dienstleister

Einleitung / Anlass

Aufgrund der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an sämtliche Bereiche des Friedhofs- und Bestattungswesens entstand und entsteht sukzessive eine größere Aufgabenvielfalt und Arbeitsintensität für die Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter. Da das vorhandene Personal mit den derzeitigen Aufgaben inkl. Bestattungsbetrieb voll ausgelastet ist, können nicht alle Unterhaltsleistungen vollumfänglich abgedeckt werden, wie dies erforderlich wäre, um dem erhöhten Anspruch und dem Empfinden der Bürgerinnen und Bürger an diese besonderen Orte innerhalb der Stadt gebührend Rechnung zu tragen.

Da es sich bei der Laubreinigung um saisonale Arbeiten handelt, ist es nicht wirtschaftlich, hierfür zusätzliches Personal einzustellen und dauerhaft an sich zu binden, zumal auch die dafür notwendigen Räumlichkeiten (Sozialräume, Duschen, Umkleiden, etc.) nicht vorhanden wären. Bei einer Beauftragung des Baureferats mit der Abwicklung der Arbeiten über externe Unternehmen kann sich das eigene Personal der SFM vollumfänglich um die weiteren Unterhaltsarbeiten kümmern, die bisher nicht im notwendigen Umfang erledigt werden konnten.

Auf dem Friedhof Obermenzing mit seinen Nebenfriedhöfen sowie auf dem Westfriedhof wurde mit der Laubreinigung zum Teil bereits so verfahren. Dies hatte durchwegs positive Effekte im Erscheinungsbild der Außenanlagen der Friedhöfe zur Folge. Zudem entlastete diese Maßnahme das Friedhofspersonal und erhöhte deren Arbeitskapazitäten, die gewinnbringend bei anderen Unterhaltsarbeiten und vor allem im Bestattungsbetrieb eingesetzt werden konnten.

Als Auslöser des Mehrbedarfs sind vor allem die erhöhte Flexibilität bei der Bewältigung von Arbeitsspitzen, die Möglichkeit der Konzentration auf andere Unterhaltsarbeiten und damit einhergehend eine erhöhte Kundenzufriedenheit und den Werterhalt der Außenanlagen hervorzuheben.

Ermittlung des Finanzbedarfs

Die Laubreinigung erfolgt je nach Laubfall von Ende September bis Ende März eines jeden Jahres. Von Laub zu reinigen sind sowohl die Rasenflächen in belegten und unbelegten Gräberfeldern als auch die Wegeflächen.

Auszuführen sind in diesem Zeitraum drei Reinigungsgänge auf den Rasenflächen und sechs Reinigungsgänge auf den Wegeflächen. Die Abfuhr und Anlieferung des anfallenden Laubes an die städtischen Kompostieranlagen gehören zum Leistungsumfang.

Die Kosten sind gebührenrelevant und werden über Gebühren finanziert. Der Mittelbedarf entsteht jährlich, da es sich um jährlich wiederkehrende Arbeiten handelt.

Der geschätzte jährliche Auftragswert für die Laubreinigung beläuft sich gemäß beiliegender Kostenschätzung (Anlage 2) für alle Flächen auf brutto 763.000 €. Dieser Wert beinhaltet einen Sicherheitszuschlag von 17,5 % in Höhe von 114.000 €.

Abwicklung der Laubreinigung und der damit einhergehenden Vergabeverfahren

Das Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau übernimmt die Laubreinigung in den Friedhöfen in seiner Dienstleisterrolle für Unterhalt und Instandsetzung der kommunalen Grünflächen. Die Arbeiten sollen über externe Unternehmen abgewickelt werden. Die dazu erforderlichen Ausschreibungen, Vergaben, Einweisungen vor Ort, die Leistungskontrolle und die Rechnungsbearbeitung werden vom Baureferat im Auftrag der SFM durchgeführt. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den SFM. Die Ausschreibungen sind für Frühjahr 2019 vorgesehen.

Eine erneute Befassung des Stadtrats ist erforderlich, falls abzusehen sein sollte, dass die Preisentwicklung zu einer Überschreitung des geschätzten Gesamtauftragswertes um mehr als 20 % führt.

1.5 Personalbedarf beim Baureferat (Gartenbau)

Vom Baureferat wurde hierzu Folgendes ausgeführt:

„Bei der Abwicklung der Laubarbeiten über externe Unternehmen werden, entsprechend der Lage der Friedhöfe im Stadtgebiet und der Organisationsstruktur der Hauptabteilung Gartenbau, vor allem Ingenieurinnen/Ingenieure und Meisterinnen/Meister der beiden Unterhaltsabteilungen befasst. Der Hauptanteil des Arbeitsaufwan-

des, nämlich für die Einweisung der Unternehmen vor Ort, die Leistungskontrollen und die Rechnungsbearbeitung, liegt im Meisterbereich. Erfahrungsgemäß kann eine Dienstkraft akkumuliert Unterhaltsarbeiten mit einem Auftragsvolumen von jährlich ca. 600.000 € bearbeiten. Diese Größenordnung wurde zuletzt im Beschluss des Kommunalreferats vom 20.07.2016 „Budgetausweitung für den Bauunterhalt 2017 und Folgejahre; Objekte des Kommunalreferats in Betreuung durch das Baureferat als Baudienstleister“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03340) bestätigt. Für die Umsetzung der Laubarbeiten mit einem Auftragsvolumen von ca. 763.000 € (brutto) sind demnach zusätzlich 1,3 VZÄ in EGr. 9 A dauerhaft erforderlich.

Das Baureferat (Gartenbau) wurde 2017 zusätzlich mit der Rasenmähd beauftragt, die analog der Laubreinigung abgewickelt wird und weiterhin durchgeführt werden soll. Auf Basis des o.g. Berechnungsschlüssels und der Jahresabrechnungssummen der externen Unternehmen von 594.140 € (brutto) in 2018 ergibt sich ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 VZÄ in EGr. 9 A.

Die beim Baureferat mit der Rasenmähd und der Laubreinigung verbundenen Tätigkeiten auf Ingenieurebene der Unterhaltsabteilungen, beim Vergabebüro und bei den Kompostanlagen können mit dem derzeit verfügbaren Personal abgedeckt werden. Die Mehrbelastung im Meisterbereich kann hingegen nur kurzfristig kompensiert werden. Das Baureferat wird daher im Zuge der Anmeldungen für das Haushaltsjahr 2020 seinen zusätzlichen Personalbedarf geltend machen.“

Von den Städtischen Friedhöfen München ist hierzu anzumerken, dass zusammen mit dem Baureferat eine Prüfung erfolgen wird, inwieweit die angesprochenen Aufgaben wie Einweisung der Unternehmen vor Ort, Leistungskontrolle und Rechnungsbearbeitung künftig von den Städtischen Friedhöfen München übernommen werden können.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Die Stellenzuschaltung im Aufgabenbereich Bestattungen von Amts wegen ermöglicht eine Entlastung der vom Stadthaushalt zu tragenden Kosten. Die Ermittlung bestattungspflichtiger Personen kann in der gebotenen Kürze der Zeit und nötigen Kontinuität bearbeitet werden.

Die Stellenzuschaltung im Bereich Bestattungsbetrieb / Friedhofspflege gewährleistet den gesetzlichen Auftrag mit den entsprechenden Beisetzungsfristen und die erforderliche Friedhofspflege in der notwendigen Qualität.

Die Zuschaltung eines zusätzlichen zweiten Verwalters für das Leitungsteam des Westfriedhofs trägt den gewachsenen Anforderungen im Bestattungsbetrieb Rechnung und stellt den erhöhten Betreuungsaufwand bei Trauerfeiern und Beisetzungen sicher. Ferner ist es durch die Stellenzuschaltung möglich, einen qualifizierten Umgang mit Beschwerden zu garantieren.

Mit der Vergabe der Laubreinigung auf den städtischen Friedhöfen an externe Dienstleister besteht vor allem die Möglichkeit, besser auf Arbeitsspitzen reagieren zu können. Die Friedhofsmitarbeiter können sich dadurch besser um die weiteren Unterhaltsarbeiten kümmern.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2019 (ab Stellenbesetzung bzw. ab Beginn der Laubreinigung 01.10.2019). Die Personal- und Sachkosten der Stellenschaffungen im Bestattungsbetrieb, im Bereich der örtlichen Verwaltungsleitung des Westfriedhofs sowie die Kosten für die Laubreinigung auf den städtischen Friedhöfen sind gebührenrelevant und können aus den Grabnutzungsgebühren finanziert werden. Hier ist eine zentrale Finanzierung durch die Stadtkämmerei nicht erforderlich. Der Mittelbedarf entsteht ab Stellenbesetzung bzw. ab Beginn der Laubreinigung. Die Kosten sind in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Gebühren müssen insgesamt nicht erhöht werden.

Die Personal- und Sachkosten im Aufgabenbereich Bestattungen von Amts wegen sind nicht gebührenrelevant; hier ist eine zentrale Finanzierung durch den Stadthaushalt erforderlich.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.289.440 € ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	517.640 € ab 2019		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** KST Friedhöfe: 13212103, 13212203, 13212303, 13212403, 13212603, 13212803 Sachkonten: 660021	763.000 € ab 2019		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) diverse Sachkonto: 670100	8.800 € ab 2019		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	11		

Link zu den [Kostenstellen und Innenaufträgen](#) und den [am häufigsten verwendeten Sachkonten](#)

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3. Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)		26.070 € in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)*		26.070 € in 2019	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

* Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22): Erstausrüstung pro Arbeitsplatz: 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze: 11
(Finanzposition: 7500.935.9330.9)

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Stellenschaffungen (im Bereich Bestattungsbetrieb / Friedhofspflege, im Bereich der örtlichen Verwaltungsleitung des Westfriedhofs) sowie die Kosten für die Vergabe der Laubreinigung auf den städtischen Friedhöfen an externe Dienstleister in Höhe von 1.235.730 € erfolgt über die Grabnutzungsgebühren und ist in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Diese Kosten sind gebührenrelevant.

Die Finanzierung der Stellenschaffung im Aufgabenbereich Bestattungen von Amts wegen in Höhe von 53.710 € kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen.

Die beantragten Ressourcen weichen von den Festlegungen für das Referat für Gesundheit und Umwelt im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 ab. Die beantragten erforderlichen Mittel bzw. VZÄ in dieser Sitzungsvorlage bewegen sich innerhalb des Rahmens der festgelegten Höchstgrenze nach dem Eckdatenbeschluss (siehe auch TOP 1 Ziffer 25 – 28 der heutigen Sitzung mit der Bekanntgabe zum Controlling des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2019 „Umsetzung geplante Beschlüsse“).

5. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33553100 Betrieb und Unterhalt von Friedhöfen.

5.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

5.2. Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

6. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie der Perspektive München werden unterstützt:
Themenfeld 15 - Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit: Herausforderungen begegnen, Perspektiven schaffen, Lebensqualität fördern

(15.0 Nachhaltigkeitsziel 3 – Lebensqualität: „Der verantwortungsvolle Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen und die Gestaltung unseres Lebensraums führen zu hoher Gesundheit der Münchnerinnen und Münchner und ermöglichen sichere, immissionsarme und ansprechende Wohn- und Freizeitorde“)

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigelegt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu (siehe Anlage 4).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen, das Personal- und Organisationsreferat sowie das Direktorium und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den vorgenannten Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Den nachfolgend aufgeführten Stellenschaffungen wird zugestimmt:
 - Nr. 1.1 Aufgabenbereich Bestattungen von Amts wegen, 1 VZÄ, – die Finanzierung erfolgt aus zentralen Mitteln.
 - Nr. 1.2 im Bereich Bestattungsbetrieb / Friedhofspflege, 9 VZÄ, - die Finanzierung ist gebührenrelevant und erfolgt über Gebühren.
 - Nr. 1.3 im Bereich der örtlichen Verwaltungsleitung des Westfriedhofes, 1 VZÄ – die Finanzierung ist gebührenrelevant und erfolgt über Gebühren.
3. Der Vergabe der Laubreinigung an externe Unternehmen wird zugestimmt. Die Finanzierung ist gebührenrelevant und erfolgt über Gebühren.

4. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls die Vergabesummen den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollten.
5. Das Baureferat - Hauptabteilung Gartenbau - wird beauftragt, die Laubreinigung für die Städtischen Friedhöfe München an externe Fachunternehmen in enger Zusammenarbeit mit den Städtischen Friedhöfen München zu vergeben.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 771.800 € für die Vergabe der Laubreinigung (763.000 €) und sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (8.800 €) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 517.640 € für die Stellenschaffungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 11 Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
9. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
10. Das Produktkostenbudget für das Produkt 33553100 Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe erhöht sich um 1.289.440 €, davon sind 1.289.440 € ab 2019 ff. zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
11. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 werden im investiven Bereich bei Finanzposition 7500.935.9330.9 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Pauschale) einmalig Mittel in Höhe von 26.070 € eingestellt.
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).